



Amtsgericht Duisburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 27.04.2026, 11:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 74, König-Heinrich-Platz 1, 47051 Duisburg**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Beeck , Blatt 433,

BV lfd. Nr. 6

Gemarkung Beeck , Flur 19, Flurstück 152, Hof- und Gebäudefläche, Am
Kamannshof 8, Größe: 159 m²

versteigert werden.

Es handelt sich um ein ca. 1904 in 47139 Duisburg-Beeck errichtetes und 1954 wieder aufgebautes, III-geschossiges Mehrfamilienhaus mit Unterkellerung und ausgebautem Dachgeschoss sowie einem zweigeschossigen, unterkellerten Anbau. Die Grundstücksgröße beträgt 159 qm. Das Gebäude umfasst augenscheinlich vier Wohneinheiten. Das Gebäude erschien zum Wertermittlungstichtag leerstehend. Die überschlägig anhand von Außenmaßen und veralteten Grundrissen ermittelte Wohnfläche bemisst sich auf insgesamt ca. 263 qm (EG ca. 71 qm, 1. OG ca. 82 qm, 2. OG ca. 68 qm und DG ca. 42 qm). Bereits im Rahmen der stark eingeschränkten Besichtigungsmöglichkeiten war Instandhaltungsrückstau erkennbar.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.03.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

198.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.